

Checkliste Festanstellung Betreuer aus dem Ausland

Arbeitsvertrag

zwischen dem Betreuer und dem Klienten bzw. dessen Vertreter abschliessen → einen Muster-Arbeitsvertrag finden Sie [hier](#)

Obligatorische Unfallversicherung

gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG) für Hauspflegepersonal abschliessen. Mit diesem Vertrag sind alle Betreuer, die für den Klienten arbeiten, automatisch versichert. Es müssen keine Namen der Betreuer hinterlegt werden.

Die Betreuer sind für Berufs- und Nichtberufsunfall im In- und Ausland versichert mit dieser Police. Kosten: Ca. Fr. 1000.00 pro Jahr..

Obligatorische Krankenkasse (Grundversicherung)

für den Betreuer abschliessen. UVG muss nicht mitversichert werden, UVG ist mit der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.03.1981 (UVG) für Hauspflegepersonal bereits versichert.

Die Krankenkasse benötigt neben den Personalien, auch die Wohnsitzbescheinigung des Betreuers. Diese kann nach der Anmeldung auf der Gemeinde nachgereicht werden.

Die günstigste Version ist die Hausarztversicherung mit einer Franchise von Fr. 2500.00/Jahr. Kosten: Ca. Fr. 250.00/Monat.

Anmeldung für Hausdienst-Arbeitgebende

bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons, um die Sozialversicherungsbeiträge (AHV, etc.) abzurechnen.

Folgende Angaben werden verlangt: Anzahl Beschäftigte, Geschätzte Brutto-Jahreslohnsumme aller Arbeitnehmenden. Unfallversicherung UVG, Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG

- Broschüre AHV: «Hausdienstarbeit»: <https://www.ahv-iv.ch/p/2.06.d>
- Merkblatt AHV «oblig. Unfallversicherung UVG» <https://www.ahv-iv.ch/p/6.05.d>
- Merkblatt AHV Anschlusspflicht BVG <https://www.ahv-iv.ch/p/6.06.d>

Anmeldung auf der Gemeinde

Der Betreuer muss sich auf der Gemeinde persönlich anmelden
(begleiten Sie den Betreuer wenn möglich, das vereinfacht die Anmeldung)

Folgende Dokumente müssen mitgenommen werden:

- Gültiger Pass / Identitätskarte des Betreuers
- Arbeitsvertrag
- Familienbüchlein bzw. Eheschein mit Elternnamen
- Krankenkassenpolice oder Medicaid

Der Betreuer erhält sofort bzw. per Post die Wohnsitzbescheinigung von der Gemeinde. Die Gemeinde leitet die Anmeldung weiter an das Amt für Migration. Dieses meldet sich innerhalb von 1-2 Wochen für die Biometrisierung (Foto) für den Ausländerausweis.

Ausländerausweis

Der Betreuer muss für die Biometrisierung (Foto) für den Ausländerausweis persönlich beim Ausweiszentrum erscheinen.

(begleiten Sie den Betreuer wenn möglich, das vereinfacht den Besuch)

Das Migrationsamt lädt den Betreuer schriftlich zu diesem Termin in das Ausweiszentrum ein, nachdem die Gemeinde die Anmeldung an das Amt für Migration weitergeleitet hat. Der Termin kann unkompliziert über einen QR-Code umgebucht werden, falls dieser nicht passt. Folgende Dokumente müssen mitgenommen werden:

- Gültiger Pass / Identitätskarte des Betreuers
- Fr. 15.00 (vor Ort bar oder mit Karte zu bezahlen)
- Der Ausländerausweis L wird innerhalb von 1-3 Wochen an die Wohnsitzgemeinde geschickt. Diese meldet sich beim Betreuer, damit er diesen auf der Gemeinde persönlich abholen kann.

Ausweis L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)



Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltswitz mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

EU/EFTA-Angehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte [Online-Meldeverfahren](#) zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der

Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als 12 Monaten verlängert werden.

Bewilligungen L EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA-Staaten erteilt, dies schafft aber keine Ansprüche aus der Sozialhilfe.

1-2 Monate vor Ablauf dieses Ausweises (d.h. 10-11 Monate nach Ausstellen des L-Ausweises muss dieser auf der Gemeinde verlängert werden bzw. es kann Antrag auf einen Ausweis B gestellt werden, sofern der Betreuer immer noch eine Festanstellung hat. Hausangestellte und Betreuer erhalten trotz Festanstellung im ersten Jahr immer nur einen L-Ausweis und noch keinen B-Ausweis.

Bankkonto auf einer Schweizer Bank eröffnen

(Der Lohn kann natürlich auch auf ein ausländisches Konto überwiesen werden, was jedoch mit Mehrkosten für die Überweisungen verbunden ist).

Für die Eröffnung des Bankkontos muss der Betreuer persönlich anwesend sein, damit die Bank ihn identifizieren kann. Für die Eröffnung ist es ratsam, sich auf der Bank vorgängig anzumelden und sich zirka 1 Stunde Zeit zu reservieren. Die Eröffnung von Bankkonten in der Schweiz für ausländische Staatsangehörige ist relativ aufwändig für die Bank.

Folgende Dokumente müssen auf die Bank mitgenommen werden:

- Gültiger Pass / Identitätskarte des Betreuers
- Ausländerausweis
- TIN-Nummer (Tax Identification Number). Das ist eine Steueridentifikationsnummer, welche ausländischen Staatsangehörigen geläufig ist.
- Anmeldung für Quellensteuer
Beim Steueramt des Wohnkantons, um die Quellensteuer abzurechnen. Der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber erhalten vom Steueramt eine Aufforderung, das Anmeldeformular für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer auszufüllen und einzureichen. Man findet das Formular online. Es muss vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber unterschrieben eingereicht werden.

Abrechnung Quellensteuer

Die Quellensteuer wird Quartalsweise rückwirkend abgerechnet (Ende März | Ende Juni | Ende September | Ende Dezember). Das Formular für die Abrechnung kommt jeweils per Post. Die Abrechnung kann auch online erfolgen.

AHV-Anmeldung (falls der Betreuer in der Schweiz das AHV-Alter erreicht)

Auf dem Internet findet man bei der Ausgleichskasse des Wohnkantons das entsprechende Formular («Anmeldung für eine Altersrente»), welches ausgefüllt 3-6 Monate vor Erreichen des AHV-Alters eingereicht werden muss. Sind die Betreuer auch nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters erwerbstätig, so sind weiterhin Beiträge an die AHV zu entrichten. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung ALV befreit. Zusätzlich besteht ein Freibetrag von CHF 1'400 im Monat, bzw. CHF 16'800 im Jahr auf dem Einkommen.

Weitere nützliche Links:

<https://care-info.ch/de/information-privathaushalt/>

Eckdaten der Anstellungsbedingungen

NAV für private Arbeitsverhältnisse: [Vorlagen Verträge](#)

Die meistens Arbeitgeber übernehmen folgende Auslagen für Ihre Mitarbeitenden:

- Krankenkassenprämien (Grundversicherung)
- Kosten für die Biometrisierung für den Ausländerausweis
- Quellensteuer
- Sozialabzüge Arbeitnehmer
- Kosten für die Reise ins Heimatland (ca. alle 3 Monate Fr. 300.00 – Fr. 350.00)
- Kosten für die Stellvertretung während der Abwesenheit im Heimatland inkl. Reise (Fr. 100.00 pro Tag + Fr. 300.00 – Fr. 350.00 für die Reise)

Um Krankenkassenleistungen abzurechnen, finden Sie alle relevanten Informationen hier. Die Ausbildung zum Pflegehelfer/in ist bei der IAHA gratis.

[Weitere Infos dazu hier](#)